

# TÄTERSCHAFT UND TEILNAHME

## A. Einleitung

Das StGB kennt zwei unterschiedliche Arten der Tatbeteiligung: Die Täterschaft und die Teilnahme. Der Begriff der Beteiligung ist insoweit der Oberbegriff, vgl. § 28 II StGB.

1 Beteiligung

### I. TÄTERSCHAFT

Bei der Beteiligungsform der Täterschaft unterscheidet § 25 StGB drei Konstellationen. Zunächst ist gem. § 25 I 1. Fall StGB derjenige Täter, der die Straftat selbst begeht, sog. **unmittelbare Täterschaft**. Weiterhin ist auch derjenige Täter, der die Tat durch einen anderen begeht, § 25 I 2. Fall StGB, sog. **mittelbare Täterschaft**. Schließlich können mehrere Personen die Straftat gemeinschaftlich begehen, was sie gem. § 25 II StGB zu Mittätern macht.

2

#### MERKSATZ

Der Begriff des „**Begehens**“ ist der Oberbegriff für Handeln und Unterlassen. Damit gibt es die drei Formen der Täterschaft sowohl bei den Begehungs- als auch bei den Unterlassungsdelikten.

Begriff des „Begehens“

**BEISPIEL 1:** A erschießt F, ohne ein Mordmerkmal zu verwirklichen.

3

§ 25 I 1. Fall  
StGB, Unmittelbarer Alleintäter

A hat den Tatbestand des Totschlags, § 212 StGB, selbst verwirklicht und ist deshalb unmittelbarer Täter, § 25 I 1. Fall StGB. Häufig wird hierfür auch der Begriff des Alleintäters verwendet. Dieser Begriff ist jedoch ungenau, weil auch der mittelbare Täter meist alleine handelt. Am präzisesten dürfte daher der Begriff „unmittelbarer Alleintäter“ sein.

#### KLAUSURHINWEIS

§ 25 I 1. Alt. StGB wird als „**Normalfall**“ der Täterschaft nicht in die §§-Kette des Obersatzes aufgenommen.

**BEISPIEL 2:** Arzt A sagt der Krankenschwester K, der Patient P benötige eine den Blutdruck erhöhende Spritze. In Wirklichkeit leidet P unter starkem Bluthochdruck und benötigt deshalb eine den Blutdruck senkende Spritze. Die ahnungslose K verabreicht P die Spritze, die diesen, wie von A geplant, tötet.

4

§ 25 I 2. Fall  
StGB, Mittelbarer Täter

A hat die tödliche Spritze dem P selbst nicht gesetzt. Eine unmittelbare Täterschaft scheidet folglich aus. Jedoch hat A die K als vorsätzlich handelndes Tatwerkzeug eingesetzt, um durch sie die Tat zu begehen. A hat die Tat also i.S.v. § 25 I 2. Fall StGB „durch“ die K begangen und ist folglich mittelbarer Täter, § 25 I 2. Fall StGB, des an P begangenen vorsätzlichen Tötungsdelikts.

§ 25 II StGB,  
Mittäter

- 5 BEISPIEL 3:** T und U wollen O berauben. Zu diesem Zweck planen sie, dass der stärkere T den O festhalten soll, woraufhin U ihm das Portemonnaie aus der Tasche nehmen soll. Die Tat wird wie geplant durchgeführt.

Ein Raub, § 249 StGB, verlangt, dass mit Gewalt gegen eine Person oder unter Anwendung von Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben eine fremde bewegliche Sache weggenommen wird. T hat nur Gewalt gegenüber O angewendet. U hat nur eine fremde bewegliche Sache weggenommen. Isoliert betrachtet haben also weder T noch U die Voraussetzungen für einen Raub erfüllt. Gemeinschaftlich, § 25 II StGB, haben sie jedoch alle Voraussetzungen eines Raubes erfüllt, weshalb sie sich wegen eines mittäterschaftlich begangenen Raubes, §§ 249 I, 25 II StGB, strafbar gemacht haben.

## II. TEILNAHME

§§ 26, 27 StGB

- 6** Bei der Beteiligungsform der Teilnahme unterscheidet das Gesetz zwischen Anstiftung, § 26 StGB, und Beihilfe, § 27 StGB. Als Anstifter wird derjenige bestraft, der vorsätzlich einen anderen zu dessen vorsätzlich begangener rechtswidriger Tat anstiftet. Als Gehilfe wird bestraft, wer vorsätzlich einem anderen zu dessen vorsätzlich begangener rechtswidriger Tat Hilfe leistet.
- 7 BEISPIEL 1:** M gibt dem Auftragskiller K 30.000 €, damit dieser die Ehefrau E des M tötet. K führt die Tat aus.

M, der die Tat nicht selbst ausgeführt hat, sondern K mit der Tatausführung beauftragt hat, hat sich wegen Anstiftung zum Mord, §§ 212 I, 211, 26 StGB, an E strafbar gemacht.

§ 27 StGB,  
Beihilfe

- 8 BEISPIEL 2:** Dieb D möchte einen Wohnungseinbruchsdiebstahl, §§ 242 I, 244 I Nr. 3 StGB, begehen, kann jedoch seinen Dietrich nicht finden. Sein Freund F leihst ihm seinen Dietrich, legt aber Wert darauf, ihn bald für eigene Taten zurück zu bekommen. D begeht unter Einsatz des Dietrichs des F die Tat.

F hat die Tat nicht selbst ausgeführt und bei D auch nicht den Entschluss zur Tatbegleitung hervorgerufen. Er hat dem zur Tat bereits entschlossenen D lediglich den Dietrich geliehen. Er hat sich insoweit wegen Beihilfe zum Wohnungseinbruchsdiebstahl, §§ 242 I, 244 I Nr. 3, 27 StGB, strafbar gemacht.

## III. EINHEITSTÄTER

Keine Teilnahme  
am fahrlässigen  
Delikt

- 9** Da Anstiftung und Beihilfe jeweils eine vorsätzliche Haupttat voraussetzen, kann es eine Beihilfe oder eine Anstiftung zu einer Fahrlässigkeitstat nicht geben. Weil beide Teilnahmeformen weiterhin voraussetzen, dass das Bestimmen, § 26 StGB, bzw. das Hilfeleisten, § 27 StGB, vorsätzlich erfolgen, kann es auch keine fahrlässige Teilnahme an einer Haupttat geben. Im Bereich der Fahrlässigkeitsdelikte wird folglich nicht zwischen Täterschaft und Teilnahme differenziert.<sup>1</sup>



## MERKSATZ

Eine Teilnahme an einer Fahrlässigkeitstat ist ebenso unmöglich wie eine fahrlässige Teilnahme an einer vorsätzlichen Haupttat. Folglich gibt es im Bereich der Fahrlässigkeitstaten nur die Beteiligungsform der Täterschaft.

**BEISPIEL 1:** Autofahrer F kommt spät aus der Disco nach Hause und überfährt eine rote Ampel, weil er meint, dass um diese Zeit eh kein Mensch mehr auf der Straße sei. Er fährt dabei den Zeitungsasträger Z an, welchen er verletzt. 10

F, der sorgfaltspflichtwidrig gehandelt und dadurch einen anderen Menschen verletzt hat, hat sich wegen fahrlässiger Körperverletzung, § 229 StGB, strafbar gemacht.

**BEISPIEL 2:** Autofahrer F und Beifahrer B kommen spät von der Nachschicht nach Hause. Sie stehen an einer roten Ampel. B meint, er wolle nach Hause und F solle einfach fahren, weil um diese Zeit doch eh kein Mensch auf der Straße sei. F lässt sich überreden und fährt los. Er fährt dabei den Zeitungsasträger Z an, welchen er verletzt.

F hat sich wegen fahrlässiger Körperverletzung, § 229 StGB, strafbar gemacht. Bei B könnte man auf die Idee kommen, er habe F angestiftet. Wie bereits dargelegt, gibt es jedoch im Bereich der Fahrlässigkeit keine Teilnahme. Jedoch hat B durch die Überredung des F selbst eine Sorgfaltspflicht verletzt, was in kausaler, vorhersehbarer und zurechenbarer Weise zur Verletzung des Z geführt hat. Folglich hat sich B selbst ebenfalls wegen fahrlässiger Körperverletzung, § 229 StGB, an Z strafbar gemacht. Er ist folglich Täter neben dem Täter F, sog. **Nebentäterschaft**.

Nebentäterschaft



## MERKSATZ

Weil es bei den Fahrlässigkeitsdelikten keine Unterscheidung zwischen Täterschaft und Teilnahme gibt, sondern vielmehr jeder Tatbeteiligte als Täter bestraft wird, spricht man insofern auch vom **Einheitstäter**.<sup>2</sup>

Einheitstäter

Das Prinzip der Einheitstäterschaft gilt auch im Bereich der Ordnungswidrigkeiten, 11 **Sonderfall: OWiG**, § 14 I 1 OWiG.<sup>3</sup>

<sup>2</sup> Heinrich, AT, Rn 1177

<sup>3</sup> Zum Vergleich mit anderen Rechtsordnungen und gegen den Einheitstäterbegriff bei Vorsatzdelikten vgl. Roxin, AT II, § 25 Rn 2 – 8

**SACHVERHALT****B. Grundfall: „Die Axt im Haus...“**

- 12** A wird von seiner Nachbarin N terrorisiert, die zu jeder Tages- und Nachtzeit auf ihrem Klavier rumklimpert. Als er hiervon mal wieder auf seinem Stammtisch mit seinen alten Schulfreunden K und L erzählt, meint K, der Zeitpunkt der Rache sei nunmehr gekommen. A müsse in die Wohnung der N eindringen und deren Klavier „zerlegen“. A findet die Idee großartig und fasst spontan den Entschluss, auf diesem Wege Rache zu nehmen. Er meint, dass eine Axt wohl das optimale Tatmittel wäre. Leider, so meint er, habe er jedoch keine Axt. Da meldet sich L und meint, er würde A seine Axt leihen. Das Angebot nimmt A dankbar an. Mit der Axt des L dringt A in die Wohnung der N ein und macht aus dem Klavier mit großer innerer Befriedigung Kleinholz.

Haben sich die Beteiligten wegen Sachbeschädigung, § 303 StGB, strafbar gemacht?

**LÖSUNG****A. Strafbarkeit des A wegen Sachbeschädigung gem. § 303 I StGB**

Indem A aus dem Klavier der N Kleinholz gemacht hat, könnte er sich wegen Sachbeschädigung gem. § 303 I StGB strafbar gemacht haben.

**I. TATBESTAND**

Das Klavier der N ist für A eine fremde Sache. Indem er aus ihm Kleinholz gemacht hat, hat er das Klavier vollständig vernichtet und mithin zerstört.

Hierbei handelte er in Kenntnis aller objektiven Tatbestandsmerkmale mit dem Willen zur Tatbestandsverwirklichung, also vorsätzlich.

**II. RECHTSWIDRIGKEIT**

Die Tat war rechtswidrig.

**III. SCHULD**

A handelte schuldhaft.

**IV. ERGEBNIS**

A hat sich wegen Sachbeschädigung, § 303 I StGB, an dem Klavier der N strafbar gemacht.

**B. Strafbarkeit des K wegen Anstiftung zur Sachbeschädigung,****§§ 303 I, 26 StGB**

Indem K zu A sagte, A solle das Klavier der N zerlegen, könnte er sich wegen Anstiftung zur Sachbeschädigung strafbar gemacht haben.

**I. TATBESTAND**

Dazu müsste K den A vorsätzlich zu dessen vorsätzlich begangener rechtswidriger Haupttat bestimmt haben.

## **1. Objektiver Tatbestand**

### **a) Vorsätzliche rechtswidrige Haupttat**

Die vorsätzliche rechtswidrige Haupttat liegt in Gestalt der von A begangenen Sachbeschädigung, § 303 StGB, vor.

### **b) Bestimmung**

Zu dieser Tat müsste K den A bestimmt haben. Bestimmen ist das Hervorrufen des Tatentschlusses. K hat A durch seine Äußerung erst auf die Idee gebracht, das Klavier der N zu zerlegen, also den Tatentschluss bei A hervorgerufen. Folglich hat er A zur Tat bestimmt.

## **2. Subjektiver Tatbestand**

Weiterhin müsste K den Vorsatz zur Haupttat und den Vorsatz zur Bestimmung des A gehabt haben, sog. „**doppelter Anstiftervorsatz**“.

K wollte, dass A sich bei N für die dauernden Ruhestörungen rächt. Dass das Zerlegen des Klaviers mit der Axt eine Sachbeschädigung darstellt, wusste und wollte er. Auch hinsichtlich der Hervorrufung des Tatentschlusses bei A handelte K in Kenntnis aller objektiven Tatbestandsmerkmale mit dem Willen zur Tatbestandsverwirklichung, also vorsätzlich.

## **II. RECHTSWIDRIGKEIT**

Die Tat war rechtswidrig.

## **III. SCHULD**

Die Tat wurde von K schuldhaft begangen.

## **IV. ERGEBNIS**

K hat sich wegen Anstiftung zur Sachbeschädigung, §§ 303 I, 26 StGB, strafbar gemacht.

## **C. Strafbarkeit des L**

### **I. STRAFBARKEIT WEGEN ANSTIFTUNG ZUR SACHBESCHÄDIGUNG,**

#### **§§ 303 I, 26 StGB**

Indem L dem A seine Axt geliehen hat, könnte er sich wegen Anstiftung zur Sachbeschädigung strafbar gemacht haben.

### **1. Objektiver Tatbestand**

Dazu müsste K den A vorsätzlich zu dessen vorsätzlich begangener rechtswidriger Haupttat bestimmt haben.

### **a) Vorsätzliche rechtswidrige Haupttat**

Die vorsätzliche rechtswidrige Haupttat liegt in Gestalt der von A begangenen Sachbeschädigung, § 303 StGB, vor.

### **b) Bestimmung**

Zu dieser Tat müsste L den A bestimmt haben. Bestimmen ist das Hervorrufen des

Tatentschlusses. Zwar hatte A keine Axt, jedoch war er im Zeitpunkt der Zusage des L, ihm eine Axt zu leihen, bereits definitiv zur Tat entschlossen, sog. „**omnimodo facturus**“. Derjenige, der bereits zur Tat entschlossen ist, kann jedoch, da bei ihm kein Tatentschluss mehr hervorgerufen werden kann, nicht mehr zur Tat angestiftet werden. L hat A also nicht zur Begehung der Sachbeschädigung bestimmt.

## **2. Ergebnis**

L hat sich nicht wegen Anstiftung zur Sachbeschädigung, §§ 303 I, 26 StGB, strafbar gemacht.

## **II. STRAFBARKEIT WEGEN BEIHILFE ZUR SACHBESCHÄDIGUNG,**

### **§§ 303 I, 27 StGB**

Indem L dem A seine Axt geliehen hat, könnte er sich wegen Beihilfe zur Sachbeschädigung strafbar gemacht haben.

#### **1. Tatbestand**

Dazu müsste K dem A vorsätzlich zu dessen vorsätzlich begangener rechtswidriger Haupttat Hilfe geleistet haben.

##### **a) Objektiver Tatbestand**

###### **aa) Vorsätzliche rechtswidrige Haupttat**

Die vorsätzliche rechtswidrige Haupttat liegt in Gestalt der von A begangenen Sachbeschädigung, § 303 StGB, vor.

###### **bb) Hilfeleistung**

L müsste A zu dessen Tat Hilfe geleistet haben. Dies ist der Fall, wenn durch die Tathandlung die Herbeiführung des Taterfolges durch den Haupttäter objektiv gefördert oder erleichtert wird. Das ist hier der Fall, da A selbst keine Axt zur Verfügung hatte und die Axt bei der Tatausführung auch zum Einsatz kam.

##### **b) Subjektiver Tatbestand**

Weiterhin müsste L den Vorsatz bzgl. der Haupttat und den Vorsatz zur Hilfeleistung gehabt haben, sog. „**doppelter Gehilfenvorsatz**“.

L wollte, dass A sich bei N für die dauernden Ruhestörungen rächt. Dass das Zerlegen des Klaviers mit der Axt eine Sachbeschädigung darstellt, wusste und wollte er. Auch hinsichtlich der Hilfeleistung handelte L in Kenntnis aller objektiven Tatbestandsmerkmale mit dem Willen zur Tatbestandsverwirklichung, also vorsätzlich.

## **2. Rechtswidrigkeit**

Die Tat war rechtswidrig.

## **3. Schuld**

Die Tat wurde von L schulhaft begangen.

## **4. Ergebnis**

L hat sich wegen Beihilfe zur Sachbeschädigung, §§ 303 I, 27 StGB, strafbar gemacht.

## C. Systematik und Vertiefung

### I. DIE ABGRENZUNG VON TÄTERSCHAFT UND TEILNAHME

#### 1. Einführung

Die verschiedenen Formen der Tatbeteiligung werfen vielfältige Abgrenzungsprobleme auf. Die Abgrenzung von Täterschaft und Teilnahme ist deshalb in Rechtsprechung und Lehre umstritten und häufiges Prüfungsthema.

Die Abgrenzungsproblematik von Täterschaft und Teilnahme bei Vorsatztaten taucht vor allem in drei Konstellationen auf.

Zunächst sind die **Fälle der „Urheberschaft“** zu nennen, in denen eine Strafbarkeit sowohl wegen mittelbarer Täterschaft als auch wegen Anstiftung infrage kommt. **14** Fälle der „Urheberschaft“

**BEISPIEL 1:** Der 16 Jahre alte Bruder B des T kommt volltrunken nach Hause. T fordert B auf, den Wagen des Nachbarn N zu zerkratzen, was B auch tut.

Hier stellt sich die Frage, ob T den gem. § 20 StGB schuldunfähigen B nur zu einer Sachbeschädigung angestiftet hat, oder ob T die Sachbeschädigung sogar in mittelbarer Täterschaft durch das schuldlos handelnde Werkzeug B begangen hat.<sup>4</sup>

Als weiteres sind die **Fälle der „Arbeitsteilung“** anzusprechen, die sowohl eine Mittäterschaft als auch eine Beihilfe darstellen können. **15** Fälle der „Arbeitsteilung“

**BEISPIEL 2:** U begeht einen Einbruchsdiebstahl. V steht während dieser Zeit Schmiere.

Infrage kommt, dass V dem U bloß bei Begehung seiner Tat Hilfe geleistet hat und sich folglich wegen Beihilfe strafbar gemacht hat. Möglich ist aber auch eine gemeinschaftliche Tatbegehung von V und U, was eine Mittäterschaft begründen würde.<sup>5</sup>

Schließlich ist eine Abgrenzung von Mittäterschaft und Anstiftung nötig, wenn der den Entschluss hervorrufende und die Tat planende Beteiligte (der Bandenchef) nicht am Tatort ist. **16** „Bandenchef“-Fälle

**BEISPIEL 3:** H hat in monatelanger Arbeit einen Plan für einen Kunstraub ausgeklügelt. Die Tat wird von I und J ausgeführt, die H ausführlich instruiert hat.

In diesem Fall stellt sich die Frage, ob H deswegen als Mittäter ausscheidet und bloß als Anstifter infrage kommt, weil er selbst nicht am Tatort war, als die Tat von I und J ausgeführt wurde.<sup>6</sup>

#### 2. Entbehrlichkeit der Abgrenzung

Keinesfalls darf die Abgrenzung von Täterschaft und Teilnahme problematisiert werden, wenn die Täterschaft kraft Gesetzes feststeht oder wenn sie von vornherein ausgeschlossen ist. **17**

4 Ausführlich hierzu unten im Kapitel „Mittelbare Täterschaft“ ab Rn 151

5 Hierzu ausführlich im Kapitel „Mittäterschaft“ ab Rn 57

6 Hierzu ausführlich im Kapitel „Mittäterschaft“ ab Rn 62

### a) Fälle eindeutiger Täterschaft

§ 25 I 1. Fall StGB

- 18** Die Täterschaft eines Tatbeteiligten steht gem. § 25 I 1. Fall StGB fest, wenn er die Tat „selbst ... begeht“. Damit werden die Fälle eigenhändiger Tatbegehung erfasst, in denen der Täter die Handlungsherrschaft innehat.

**BEISPIEL:** H ist von G die Freundin ausgespannt worden. H bittet den starken R inständig, ihn zu rächen und G zu verprügeln. Weil R der völlig verzweifelte H leidet, schreitet er zur Tat und verprügelt G, um H die gewünschte Genugtuung zu verschaffen.

Interesse an  
der Tat

R begeht die Körperverletzung an G selbst i.S.v. § 25 I 1. Fall StGB. Damit macht er sich als Täter dieser Tat strafbar. Dass er selbst gar kein eigenes Interesse an der Tat hat, er die Tat vielmehr alleine im Interesse des H begeht, kann daran vor dem Hintergrund der klaren gesetzlichen Regelung nichts ändern.<sup>7</sup>

#### KLAUSURHINWEIS

In Fällen **eigenhändiger Tatbegehung** ist die Täterschaft i.S.d. § 25 I 1. Fall StGB festzustellen, ohne auf die Abgrenzungsproblematik zwischen Täterschaft und Teilnahme einzugehen.

### b) Fälle eindeutiger Teilnahme

- 19** Die Täterschaft eines Tatbeteiligten ist von vornherein ausgeschlossen, wenn diesem ein die Täterschaft begründendes Merkmal fehlt. Zu beachten sind hier Sonderdelikte, Pflichtdelikte und eigenhändige Delikte.

Sonderdelikte



#### DEFINITION

**Sonderdelikte** sind Delikte, bei denen nur derjenige Täter sein kann, der eine besondere Stellung („Subjektsqualität“) innehat.<sup>8</sup>

Amtsdelikte

Hierzu zählen neben den Amtsdelikten z.B. §§ 258a, 331, 332, 340 StGB, u.a. auch die Verletzung von Privatgeheimnissen, § 203 StGB, welche die besondere persönliche Stellung des Berufsgeheimnisträgers, z.B. des Arztes, verlangt.

- 21** Unabhängig von der Bedeutung des Tatbeitrags des Beteiligten scheidet eine Strafbarkeit wegen Täterschaft aus, wenn der Beteiligte nicht die von Sonderdelikten verlangte besondere Stellung besitzt.<sup>9</sup>

**BEISPIEL 1:** M ist als Abteilungsleiter in der Baubehörde der Stadt S tätig. Im Rahmen eines Großprojekts nimmt er mehrere Schmiergeldzahlungen des Bauherren an. Seine Frau F, die vormittags in einer Nobelboutique arbeitet, leistet kaum ersetzbare Hilfe bei der Übergabe der Briefumschläge, die das Geld beinhalten.

<sup>7</sup> Anders, vor Einführung des § 25 I 1. Fall StGB, früher die Rspr. (z.B. RGSt 74, 85 „Badewannen-Fall“), was überholt ist, Heinrich, AT, Rn 1209; Wessels/Beulke/Satzger, AT Rn 515. Vgl. insoweit BGH, HRRS 2008, 3, 3 = RA 2008, 109, 114, das mangelnde eigene Interesse habe in Fällen, in denen wesentliche Tatbeiträge erbracht worden seien, nur „marginale indizielle Bedeutung“.

<sup>8</sup> Heinrich, AT, Rn 1196

<sup>9</sup> Heinrich, AT, Rn 1196; Wessels/Beulke/Satzger, AT, Rn 520

F scheidet schon deshalb als (Mit-)Täterin der Bestechlichkeit oder der Vorteilsnahme, §§ 331, 332 StGB, aus, weil sie nicht die von diesen Delikten verlangte Amtsträger-eigenschaft besitzt. F kann sich deshalb nur wegen Beihilfe strafbar gemacht haben.

### KLAUSURHINWEIS

In diesem Fall ist dann, wegen des bei F fehlenden strafbegründenden besonderen persönlichen Merkmals der Amtsträgereigenschaft, an die Strafrahmenverschiebung des § 28 I StGB zu denken.<sup>10</sup>

### DEFINITION

Ein **Pflichtdelikt** ist ein Straftatbestand, der nur von einer Person erfüllt werden kann, die eine vom Gesetz vorausgesetzte Pflichtenstellung innehat.<sup>11</sup> 22 Pflichtdelikte

Eine derartige Pflichtenstellung ist z.B. die Vermögensbetreuungspflicht bei der Untreue, § 266 StGB. Weiteres wichtiges Beispiel für ein Pflichtdelikt ist das **unechte Unterlassungsdelikt**. Täter eines unechten Unterlassungsdelikts kann nur derjenige sein, der die Garantenstellung i.S.v. § 13 StGB innehat.<sup>12</sup>

Garantenstellung

Auch in diesen Fällen kommt für denjenigen, der die besondere Pflichtenstellung nicht aufweist, nur eine Strafbarkeit wegen Teilnahme infrage.<sup>13</sup> 23

**BEISPIEL 2:** V ist Vermögensverwalter. Er kann der Versuchung nicht widerstehen, sich mit dem Geld seiner Kunden ein Leben in Saus und Braus zu gönnen. Bei der Veruntreuung der Gelder leistet V sein Lebenspartner L wertvolle Hilfe.

Eine (Mit-)Täterschaft des L bei der Untreue, § 266 StGB, scheidet von vornherein aus. Die Untreue verlangt stets das Vorliegen einer Vermögensbetreuungspflicht. Diese Pflicht trifft im Verhältnis zu den Kunden nur den Vermögensverwalter V selbst, nicht jedoch dessen Lebenspartner. Für L kommt unabhängig vom Umfang seines Tatbeitrags nur eine Strafbarkeit wegen Beihilfe in Betracht.

### KLAUSURHINWEIS

Auch hier ist – wie oben – an § 28 I StGB zu denken.<sup>14</sup>

### DEFINITION

Ein „**eigenhändiges Delikt**“ ist eine Straftat, die nur von einem Täter, der die Tat-handlung selbst („eigenhändig“) ausführt, begangen werden kann.<sup>15</sup>

24 Eigenhändige Delikte

Klassische Beispiele für eigenhändige Delikte sind die Aussagedelikte, §§ 153, 154 StGB, da sie nur von demjenigen begangen werden können, der aussagt, die

10 Hierzu ausführlich unten ab Rn 328 und 337

11 Heinrich, AT, Rn 1196

12 Wessels/Beulke/Satzger, AT, Rn 522a

13 Roxin, AT II, § 25 Rn 14; Wessels/Beulke/Satzger, AT, Rn 522

14 Ausführlich hierzu unten ab Rn 328 und 337

15 Heinrich, AT, Rn 176

Straßenverkehrsdelikte, die das eigenhändige Führen eines Kraftfahrzeuges voraussetzen, § 316 StGB, und der Vollrausch, § 323a StGB, da nur der Berauschte diesen Tatbestand erfüllen kann.<sup>16</sup>

- 25** Wer das eigenhändige Delikt nicht selbst begangen hat, kommt nur als Teilnehmer dieses Delikts in Betracht.

**BEISPIEL 3:** X ist als Zeugin vor Gericht geladen. Sie will lügen, um ihrem Mann ein Alibi zu verschaffen. Zusammen mit ihrer Freundin Y, die Schriftstellerin ist, denkt sie sich eine glaubhafte Geschichte aus, die sie vor Gericht erzählt.

Eine Strafbarkeit der Y wegen mittäterschaftlichen Aussagedelikts, §§ 153, 154 StGB, scheidet aus, weil sie keine Zeugin ist. Y kann sich nur wegen Beihilfe strafbar machen.

#### KLAUSURHINWEIS

Hier scheidet eine Strafrahmenverschiebung gem. § 28 I StGB aus, weil die Zeugenstellung nach h.M. kein besonderes persönliches Merkmal ist.<sup>17</sup>

**26**

#### MERKSATZ

Bei **Sonderdelikten** und bei **Pflichtdelikten** scheidet eine Täterschaft von vornherein aus, wenn ein Tatbeteiligter nicht die notwendige Subjektsqualität oder die besondere Pflichtenstellung aufweist. Bei den eigenhändigen Delikten kann Täter nur derjenige sein, der die tatbestandsmäßige Handlung selbst vornimmt.

### 3. Die Abgrenzungstheorien

- 27** Ist nach dem bisher Gesagten eine eindeutige Zuordnung einer Tatbeteiligung zur Täterschaft oder zur Teilnahme nicht möglich, ist die Abgrenzung anhand der heute hierzu vertretenen **Abgrenzungstheorien** vorzunehmen.

In den oben<sup>18</sup> bereits kurz angedeuteten drei klassischen Abgrenzungsfällen (Fälle der Urheberschaft, Fälle der Arbeitsteilung und Bandenchef-Fälle) müssen die Abgrenzungstheorien dann auf das jeweilige Abgrenzungsproblem bezogen werden. Deshalb sollen die Abgrenzungstheorien zunächst abstrakt vorgestellt und dann später auf die jeweiligen Problemfälle angewendet werden.

Es stehen sich primär zwei Auffassungen zur Abgrenzung von Täterschaft und Teilnahme gegenüber. In der Literatur ist die sog. „**Tatherrschaftslehre**“ ganz herrschend, wohingegen der BGH eine gemischt subjektiv-objektive Theorie, die „**modifizierte Animus-Theorie**“, vertritt.

#### a) Die Tatherrschaftslehre

- 28** In der Literatur wird fast einhellig die sog. Tatherrschaftslehre vertreten.<sup>19</sup>

Ganz h.L.:  
Tatherrschafts-  
lehre

16 Heinrich, AT, Rn 1197; Roxin, AT II, § 25 Rn 15; Wessels/Beulke/Satzger, AT, Rn 521

17 S/S-Lenckner/Bosch, StGB, Vorbem §§ 153 ff. Rn 42

18 Siehe Rn 13

19 Joecks, StGB, § 25 Rn 8; Kühl, AT, § 20 Rn 25 ff, 29; Roxin, AT II, § 25 Rn 32 Fn 31



## DEFINITION

**Täter** ist, wer Tatherrschaft hat. Tatherrschaft hat, wer als Zentralgestalt des Geschehens den tatbestandsmäßigen Geschehensablauf steuernd in den Händen hält und nach seinem Gutdünken hemmen oder ablaufen lassen kann.<sup>20</sup>

Die Konkretisierung dieser weit gefassten Definition erfolgt dann vor dem Hintergrund der gesetzlichen Vorgaben in § 25 StGB. Die für die Täterschaft maßgebliche Steuerung des Tatablaufs kann in Form der Handlungsherrschaft beim unmittelbaren Täter, § 25 I 1. Fall StGB, vorliegen, der durch seine eigenhändige Tat-ausführung in die zentrale Stellung des Geschehens einrückt. Weiterhin kann eine Wissens- oder Wollensherrschaft beim mittelbaren Täter, § 25 I 2. Fall StGB, dergestalt gegeben sein, dass er den die Tat unmittelbar Ausführenden z.B. durch Täuschung oder Zwang beherrscht. Schließlich kann man ein Geschehen gemeinschaftlich mit anderen beherrschen, indem man für das Gelingen der Tat wesentliche Funktionen innehat, sog. **funktionelle Tatherrschaft** bei der Mittäterschaft, § 25 II StGB.

Der Vorsatz des Täters muss sich nach der Tatherrschaftslehre stets auf die Tatumstände beziehen, aus denen die Tatherrschaft folgt. Die Tatherrschaft ist vor diesem Hintergrund ein „normales“ objektives Tatbestandsmerkmal mit Vorsatzerfordernis. Im Unterschied zum Täter sind die Teilnehmer eher „Randfiguren“ des Tatgeschehens. Sie beschränken sich in ihrem Verhalten auf die Veranlassung oder die Unterstützung der Haupttat.

Verschiedene Arten der Tatherrschaft

29 Vorsatz

30 Teilnehmer ist bloße Randfigur

31 Täter ist Zentralgestalt

## KLAUSURHINWEIS

In der Klausur ist bei der Prüfung der Tatherrschaft stets der Aspekt der „Zentralgestalt“ besonders zu betonen. In der Regel kann nämlich auch ein Gehilfe (schon durch seine bloße Kenntnis von der geplanten Tat und die sich hierdurch ergebende Verhinderungsmöglichkeit) die Tat hemmen oder ablaufen lassen. Stets stellt sich jedoch die Frage, ob er dies auch als Zentralgestalt kann oder nur als bloße Randfigur des Geschehens.

## b) Die modifizierte Animus-Theorie

Die Rechtsprechung grenzt Täterschaft und Teilnahme vom Ansatz her subjektiv ab und fragt, ob der Beteiligte mit Täterwillen (dem sog. **animus auctoris**) oder mit Teilnehmerwillen (dem sog. **animus socii**) gehandelt hat.<sup>21</sup> Dieser subjektive Ansatz wird dann aber verobjektiviert, indem verschiedene Indizien zur Ermittlung des Täterwillens herangezogen werden.<sup>22</sup> Man kann deshalb von einer modifizierten Animus-Theorie sprechen. Hiernach gilt:

32 Rspr.:  
Modifizierte  
Animus-Theorie

20 Rönnau, JuS 2007, 514, 514; Zöller, JURA 2007, 305, 311

21 Seit RGSt 3, 181, 182 f. st. Rspr.

22 Erstmals BGH, JR 1955, 304, 304 f.

Wertung anhand  
von Indizien

Tatherrschaft ist  
das maßgebliche  
Indiz für den  
Täterwillen



## DEFINITION

**Täter** ist, wer Täterwillen hat. Täterwillen hat, wer die Tat als eigene will. Der Täterwille ist anhand von (zumindest) vier Indizien wertend zu ermitteln. Es sind dies die Tatherrschaft, der Wille zur Tatherrschaft, der Grad des eigenen Tatinteresses und der Umfang der eigenen Tatbeteiligung.<sup>23</sup>

Die Rechtsprechung verwendet die genannten vier Indizien für die Täterschaft im Rahmen eines flexiblen Systems, das vor allem der Einzelfallgerechtigkeit dienen soll. Die genannten Merkmale haben bloß eine indizielle Bedeutung für die Täterschaft. Folglich müssen die objektive Tatherrschaft und der Wille zur Tatherrschaft (im Unterschied zur Tatherrschaftslehre) nicht kumulativ vorliegen. Damit ist die aktuelle Rechtsprechung im Ausgangspunkt („Täter ist, wer Täterwillen hat“) subjektiv, hat jedoch die Tatherrschaftslehre, zumindest bei den Begehungsdelikten, als wesentliches objektives Beurteilungskriterium aufgenommen.

### c) Fallanwendung

**33 BEISPIEL:** G will bei S Schulden aus Rauschgiftgeschäften eintreiben. Er bittet seinen Bekannten O um Mithilfe, wobei O klar ist, dass G den S töten wird, wenn dieser seine Schulden nicht bezahlt. Durch eine Täuschung konnte O erreichen, dass er in die Wohnung des schwer bewaffneten S eingelassen wurde. In einem unbeobachteten Moment öffnete O die Haustür und ließ G in die Wohnung. Die Verhandlungen mit dem (von der Anwesenheit des G verblüfften) S zeigen, dass S die Schulden nicht bezahlen wird. G tötet daraufhin S durch mehrere Schüsse in den Rücken. Ist O Mittäter oder Gehilfe?

O hat Tatherrschaft, da er durch die Öffnung der Tür die Tat überhaupt erst ermöglicht hat. Dass O kein eigenes Tatinteresse hat steht einer Täterschaft des O auch nach BGH nicht entgegen, da das eigene Tatinteresse als Indiz neben der Tatherrschaft nur eine marginale Bedeutung habe und O mit Täterwillen gehandelt habe.<sup>24</sup>

Formulierungs-  
vorschlag

**34**

## KLAUSURHINWEIS

Man könnte in einer Klausur wie folgt zum Meinungsstreit hinführen: O hat nicht selbst auf S geschossen. Die Tathandlung des G könnte dem O jedoch als täterschaftlich begangen über § 25 II StGB zugerechnet werden, wenn G und O Mittäter waren. Voraussetzung wäre hierfür ein arbeitsteiliges Zusammenwirken aufgrund eines gemeinsamen Tatentschlusses. O hat die Tür geöffnet und dem G so die Möglichkeit zur Tatbegehung erst eröffnet. Fraglich ist, ob dieses arbeitsteilige Vorgehen für die Annahme von Mittäterschaft ausreichend ist, oder ob nicht eine bloße Beihilfe, § 27 StGB, vorliegt. Dies hängt von den Kriterien zur Abgrenzung von Täterschaft und Teilnahme ab. Es wird die Auffassung vertreten, dass ... (Es folgen Tatherrschaftslehre und modifizierte Animus-Theorie.)

23 BGHSt 45, 270, 296; 36, 363, 367; BGH, NStZ-RR 2013, 40, 41; 2010, 236, 236 = RA, 2010, 434, 437

24 BGH, HRSS 2008, 3, 3 = RA 2008, 109, 114; zur Begründung bloßer Beihilfe entscheidend auf das fehlende eigene Tatinteresse abstellend allerdings wieder BGH, NStZ-RR 2010, 236, 236 = RA, 2010, 434, 437

In der Regel werden die Tatherrschaftslehre und die modifizierte Animus-Theorie **35** Stellungnahme

zu identischen Ergebnissen kommen. Unterschiedliche Ergebnisse sind in Fällen denkbar, in denen jemand mit starkem Eigeninteresse handelt, ohne jedoch Tatherrschaft zu haben. Hier kann nach der modifizierten Animus-Theorie, nicht jedoch nach der Tatherrschaftslehre eine Täterschaft gegeben sein.

Sofern eine Stellungnahme nötig sein sollte, spricht gegen die modifizierte Animus-Theorie z.B., dass sie nicht erklären kann, warum der im Regelfall eigennützig handelnde Anstifter nicht ohne weiteres Täter ist.

## II. DAS PRINZIP DER ZURECHNUNG

Neben der unmittelbaren Täterschaft, die in § 25 I 1. Fall StGB geregelt ist, gibt es noch die besonderen Täterschaftsformen der mittelbaren Täterschaft, § 25 I 2. Fall StGB, und der Mittäterschaft, § 25 II StGB. Die besonderen Formen der Täterschaft kommen vor allem dann zur Anwendung, wenn ein Tatbeteiligter alleine nicht alle Voraussetzungen der Täterschaft erfüllt. In diesem Fall fungieren § 25 I 2. Fall und § 25 II StGB als Zurechnungsnormen. Dadurch können fremde Tathandlungen einem Tatbeteiligten als eigene Tathandlungen zugerechnet und so drohende Strafbarkeitslücken vermieden werden.

**36** §§ 25 I 1. Fall,  
25 II StGB als  
Zurechnungs-  
normen

### 1. Wechselseitige Zurechnung bei der Mittäterschaft

#### MERKSATZ

Die Mittäterschaft, § 25 II StGB, wird beherrscht vom **Prinzip der wechselseitigen Zurechnung**. **37**

§ 25 II StGB:  
Wechselseitige  
Zurechnung

Besonders deutlich wird dies bei mehraktigen Delikten, z.B. dem Raub, § 249 StGB.

**BEISPIEL 1:** Wie vorher verabredet hält A den O fest, während ihm B das Portemonnaie **38** wegnimmt.

Eigentlich verwirklicht A unmittelbar nur die Straftatbestände der Nötigung, § 240 StGB, und (je nach Dauer) der Freiheitsberaubung, § 239 StGB. B verwirklicht unmittelbar nur den Straftatbestand des Diebstahls, § 242 StGB. Wegen der geplanten arbeitsteiligen Tatsausführung wird dem B jedoch die Gewaltanwendung des A und dem A die Wegnahme des B zugerechnet. Im Ergebnis haben sich so beide wegen eines in Mittäterschaft begangenen Raubes, §§ 249 I, 25 II StGB, strafbar gemacht.

Arbeitsteilige  
Tatsausführung

Mittäterschaft kann jedoch auch vorliegen, wenn mehrere Personen gemeinschaftlich handeln, wobei schon jeder für sich genommen den Tatbestand verwirklicht. **39**

**BEISPIEL 2:** Wie geplant schlagen C und D gemeinsam den P zusammen.

Eigentlich verwirklichen hier sowohl C als auch D unmittelbar den Tatbestand der Körperverletzung, § 223 StGB. Dennoch wird auch hier eine Körperverletzung in Mittäterschaft angenommen, um beiden Tätern jede bei P hervorgerufene Verletzung zurechnen zu können, unabhängig von der Frage, wer konkret diese Verletzung herbeigeführt hat. Im

Ergebnis haben sich C und D mithin gem. §§ 223 I, 224 I Nr. 4 StGB strafbar gemacht.

- 40** Trotz des die Mittäterschaft beherrschenden Prinzips der wechselseitigen Zurechnung sind auch Fälle denkbar, in denen im Ergebnis nur einem Mittäter Handlungen des anderen Mittäters zugerechnet werden (müssen).

**BEISPIEL 3:** Wie vorher verabredet halten A und B den O fest, während ihm B das Portemonnaie wegnimmt.

B verwirklicht in eigener Person alle Voraussetzungen des Raubes, § 249 StGB, wohingegen A unmittelbar eigentlich nur die Straftatbestände der Nötigung, § 240 StGB, und (je nach Dauer) der Freiheitsberaubung, § 239 StGB, verwirklicht. Um auch A wegen Raubes verurteilen zu können, muss ihm die Wegnahmehandlung des B zugerechnet werden. Zwar kann man auch dem B die Gewalthandlungen des A (wechselseitig) zurechnen, dies ist jedoch, um B wegen Raubes verurteilen zu können, nicht „nötig“, da B selbst alle Voraussetzungen des Raubes in eigener Person verwirklicht hat. A und B haben sich folglich wegen Raubes in Mittäterschaft, §§ 249 I, 25 II StGB, strafbar gemacht.

## 2. Einseitige Zurechnung bei der mittelbaren Täterschaft

41

§ 25 I 2. Fall  
StGB: Einseitige  
Zurechnung

### MERKSATZ

Im Unterschied zur Mittäterschaft wird die mittelbare Täterschaft nicht vom Prinzip der wechselseitigen, sondern vom **Prinzip einer einseitigen Zurechnung** bestimmt. Dem mittelbaren Täter werden die Handlungen des Werkzeugs zugerechnet, nicht aber umgekehrt diejenigen des mittelbaren Täters dem Werkzeug.

**BEISPIEL:** Durch eine geschickte Täuschung bringt Arzt A die Krankenschwester K dazu, zu glauben, das von ihr dem Patienten P verabreichte Gift sei ein harmloses Schlafmittel. P verstirbt, wie von A geplant.

Dem A wird die durch K erfolgte Giftverabreichung zugerechnet, der K jedoch nicht die Tatbeiträge des A (Austausch von Schlafmittel und Gift).

## 3. Nicht zurechenbare Tatbestandsmerkmale

- 42** Nicht alle Merkmale des Tatbestands sind im Rahmen der §§ 25 I 2. Fall, 25 II StGB zurechenbar.

Nicht  
zurechenbar:  
Täterbezogene  
Merkmale

43

### MERKSATZ

Nicht zurechenbar sind objektive Merkmale, die den Täter kennzeichnen. Dies sind vor allem Sonderstellungen, welche die Täterschaft begründen.<sup>25</sup>

Das bedeutet, dass bei Tatbeständen, die eine solche Sonderstellung voraussetzen, nur derjenige Täter (auch Mittäter und mittelbarer Täter) sein kann, der diese